

In St. 1684 ist eine formal echte Urkunde des GF vom 8. Mai 1017 für Michelsberg wenigstens abschriftlich erhalten. Die Umgestaltung der Arenga und der Narratio in St. 1650 beweist, dass sein Formular nach demjenigen von St. 1684 hergestellt ist; inhaltlich ist St. 1684 in St. 1650 genau in der gleichen Weise umgearbeitet, wie die echten Urkunden St. 1644 und 1651 durch die Fälschungen St. 1645 und St. 1652. In Schrift, Formeln und Rechtsinhalt ist das verlorene Original von St. 1684 Vorlage für St. 1650 gewesen. Daraus schliessen wir: das die Unabhängigkeit des Klosters vom Bisthum beanspruchende Diplom St. 1650 ist auf Grund von St. 1684 gleichzeitig mit St. 1645 und St. 1652 gefälscht worden.

III.

Durch die Prüfung der formalen Merkmale ist die Kanzleimässigkeit von St. 1684 und die Unechtheit der seinem Inhalt widersprechenden Urkunden sichergestellt. Es bleibt übrig, auch durch die Kritik des Inhalts von St. 1684 die Echtheit dieser Urkunde zu begründen und damit das über St. 1650. 1645. 1652 gefällte Urtheil zu bekräftigen. Gemäss den oben aufgedeckten Unterschieden der beiden Bestätigungsurkunden muss untersucht werden, ob Michelsberg reichsunmittelbares oder dem bischöflichen Schutz unterstelltes Kloster gewesen ist. Seine Gründung durch den Kaiser, dazu seine ausschliessliche Ausstattung mit königlichem Gut¹, und die freie Abtwahl würden Michelsberg zur Reichsabtei gemacht haben². Die Stiftung durch den Bischof, die Begabung mit bischöflichem Besitz, die erst durch Genehmigung des Bischofs gültige Abtwahl unterwerfen die Kirche dem Bisthum³.

weshalb) um drei Einheiten erhöhte, eine an sich falsche Datierung hervorbrachte, die aber gerade dem Kanzleibrauch von 1017 entspricht. Die Daten: 1017 ind. XV, anno regni XVI, imperii IV sind nämlich erst nach dem 7. Juni, dem Krönungstage, richtig, während St. 1650 schon am 8. Mai ausgestellt ist. Gerade 1017 aber berechnete die kaiserliche Kanzlei schon im April und Mai anni regni XVI (St. 1682. 1683. 1685). Die Raffiniertheit des Fälschers erreicht endlich ihren Höhepunkt darin, dass er den echten Text von St. 1650 in St. 1684 so verunechtet, dass der Text der Fälschung kanzleigemässer ist, als der des Originals (vgl. dazu oben S. 624). 1) Dass der Kaiser gelegentlich auch mittelbaren Klöstern Güter schenkt, ist selbstverständlich. Hier kommt es auf die erste Dotation an. 2) Vgl. Matthäi, Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. 1877, S. 1 ff. Die Gründung durch den Kaiser ist das entscheidende Moment. 3) Ueber die Form der Abhängigkeit der von Bischof Otto I. gegründeten Klöster unterrichtet das Privileg Calixts II. vom 3. April 1123 (J.-L. 7047) in einer auch das Verhältniss zu Michelsberg beleuchtenden Weise: 'statuimus enim,